

Antrag 04: Leichtere Erreichbarkeit der sechsten Urlaubswoche

Zuweisung - Ausschuss Arbeit und Arbeitsmarkt

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass ArbeitnehmerInnen mit Erreichen des 43. Lebensjahres die 6. Urlaubswoche bekommen auch ohne durchgängige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber. Die antragsstellende Fraktion führt aus, dass sie deshalb auf das 43. Lebensjahr gekommen ist, weil sie Berufseinstieg mit 18 + 25 Arbeitsjahre gerechnet haben. Mit 43 Jahren würde man die 6. Urlaubswoche bekommen, egal, ob man zB Bildungskarenz gehabt hat oder nicht. Der Ausschuss diskutiert den Antrag.

Der Antrag hat eine gute und richtige Intension, die im öffentlichen Dienst auch gut gesetzlich umsetzbar war, weil dort die Arbeitnehmer sehr lange beim selben Dienstgeber bleiben. Aber in der Privatwirtschaft ist das nicht so. Ohne Einschleifregelung wäre die Umsetzung ein Hindernis am Arbeitsmarkt (vor einer Neu-Einstellung). Anders ist zB das Modell Hornbach, 6 Wochen nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr. Es wird sich darauf verständigt, dass auf Basis der bestehenden Beschlusslage der AK Wien die leichtere Erreichbarkeit der 6. Urlaubswoche weiterhin angestrebt wird. Die Beschlusslage des ÖGB (Leitantrag Bundeskongress 2018) fordert grundsätzlich 6 Wochen Urlaub für alle ArbeitnehmerInnen.